

Mecklenburg-Vorpommern - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 08.04.2020)

Quellen:

https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1623188

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/Verordnung%203.%20April.pdf>

Norm der SARS-CoV-2-BekämpfV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 1 Abs. 1	Unzulässiger Betrieb von Einzelhandelsbetrieben vorbehaltlich von Ausnahmen, Lebensmittelmärkte etc.	Betriebsinhaber/in	2.000-5.000 EUR
§ 1 Abs. 2	Betrieb von Bau- oder Gartenmarkt mit Öffnung für Private – Ausnahmen: Abhol- und Liefermöglichkeiten erlaubt	Betriebsinhaber/in	5.000 EUR
§ 1 Abs. 4	Betrieb von Dienstleistungsbetrieb, z.B. Friseur- oder Kosmetiksalons	Betriebsinhaber/in	1.000-2.000 EUR
§ 1 Abs. 5	Missachtung von Hygiene- und Schutzauflagen, z.B. Mindestabstand von 2m, Einlasskontrollen etc.	Betriebsinhaber/in	500-1.000 EUR
§ 1 Abs. 7	Betrieb von Diskotheken, Bars, Kneipen etc.	Betriebsinhaber/in	2.000-5.000 EUR
§ 1a Abs. 1 S.2	Verstoß gegen Abstandsregelungen	Jede/r Beteiligte	150 EUR
§ 1a Abs. 2	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit zu vielen Personen oder ohne triftigen Grund	Jede/r Beteiligte	150 EUR
§ 2 Abs. 1	Betrieb von Gaststätte mit Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in	150-5.000 EUR
§ 2 Abs. 2	Nichtbeachtung der Auflagen, z.B. Abholung und Lieferung, Mindestabstand	Betriebsinhaber/in	500-1.000 EUR
§ 2 Abs. 4	Personalkantinen: Nichtbeachtung der Auflagen, z.B. Mindestabstand	Betriebsinhaber/in	150-500 EUR
§ 3 Satz 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber/in Betreiber/in	5.000 EUR

§ 3 Satz 2	Verstoß gegen sofortiges Abreisegebot von Hotelgästen	Reisende/r	500 EUR
§ 4 Abs. 1	Verbotene Einreise nach MP, Ausnahmen z.B. für Pendler oder aus anderen zwingenden Gründen	Reisende/r	150-2.000 EUR
§ 4 Abs. 7	Verbotene Einreise nach MP nach Aufenthalt in Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage	Reisende/r	150-2.000 EUR
§ 4 Abs. 8	Nichtabreise von Nichtansässigen	Reisende/r	150-2.000 EUR
§ 5 Abs. 1	Besuch von Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach Aufenthalt in Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage	Besucher/in	150-1.000 EUR
§ 5 Abs. 2 S. 1	Verstoß gegen die Prüfpflicht von Aufhalten in Risikogebieten von Besuchern der Kinder- und Jugendhilfe durch Nachfragen	Inhaber/in der Institution	1.000 EUR
§ 5 Abs. 2 S. 2	Verstoß gegen Listenführungsgebot über Besucher der Einrichtung	Inhaber/in der Institution	1.000 EUR
§ 5a Abs. 1	Nichteinhaltung von Auflagen, z.B. Mindestabstand und der lediglich notwendigen Durchführung von Kommunalsitzungen	Sitzungsleiter/in	150-500 EUR
§ 6 Abs. 1	Verbotene Teilnahme an Veranstaltungen oder Ansammlungen	Jede/r Beteiligte	150-500 EUR
§ 6 Abs. 3	Verstoß gegen Pflicht zur Listenführung von Besuchern bei erlaubten Versammlungen, z.B. der Daseinsfürsorge	Veranstalter/in der erlaubten Veranstaltung	500 EUR